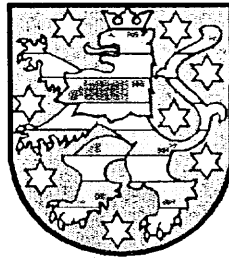


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



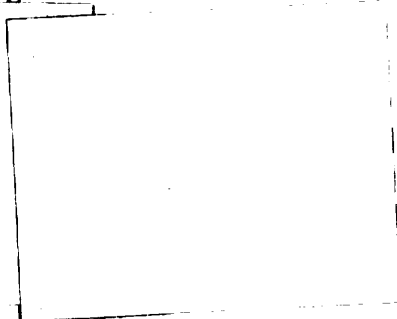
KWM	kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.:		24. Juni 2009	
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

- 3. Senat -
3 EO 136/08

Verwaltungsgericht Meiningen
- 2. Kammer -
2 E 66/08 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt.
Rechtsanwälte Krollzig u. a.,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesverwaltungsamtes,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen
Ausländerrechts,
hier: Beschwerde nach § 123 VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dr. Schwachheim als Berichterstatter

am 26. Mai 2009 **b e s c h l o s s e n** :

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 25. Februar 2008 ist - mit Ausnahme der in ihm getroffenen Streitwertfestsetzung - wirkungslos.

Der Antragsteller und der Antragsgegner haben die Kosten beider Rechtszüge jeweils zur Hälfte zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Der Klarstellung halber ist auszusprechen, dass der mit der Beschwerde angegriffene Beschluss - mit Ausnahme der in ihm getroffenen Streitwertfestsetzung - wirkungslos ist (§§ 173 VwGO, 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung).

Über die Kosten ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, der voraussichtlich im Rechtsstreit unterlegen gewesen wäre. Kann der mutmaßliche Ausgang des Rechtsstreits nicht ohne weiteres abgeschätzt werden - etwa weil hierzu weitere Sachverhaltsaufklärung oder eine vertiefende Rechtsprüfung erforderlich wäre -, so entspricht es der Billigkeit, die Kosten den Beteiligten anteilig aufzuerlegen.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Um die Frage zu klären, wie der Rechtsstreit ausgegangen wäre, hätte es in tatsächlicher Hinsicht weiterer Aufklärung bedurft. Insbesondere wären die konkreten Umstände des Einzelfalles vertieft zu ermitteln und daraufhin zu überprüfen gewesen, ob das familiäre Verhältnis zwischen dem Antragsteller und seiner Tochter „dem auch sonst Üblichen“ i. S. d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, und zwar unter Berücksichtigung der Besonderheiten, durch die sich elterliche *Umgangskontakte* „typischerweise deutlich von dem Verhältnis des Kindes zur täglichen Betreuungsperson“ unterscheiden (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 -, unter II 2 a der Gründe, Juris, s. dort Rdn. 20).

Nach Aktenlage lässt sich diese Frage nicht hinreichend klären, so dass der potentielle Ausgang des Verfahrens offen ist. Dieses bisherige Aufklärungsdefizit geht letztlich zu Lasten beider Seiten. Zum einen sind behördlicherseits nicht die (von Amts wegen) gebotenen Aufklärungsmaßnahmen ergriffen und ist auch nicht die erforderliche Würdigung des Sachverhalts vorgenommen worden, die die besonderen Umstände des bloßen Umgangskontakts hinreichend berücksichtigt hätten, zum anderen hat auch der Antragsteller nicht in der ihm möglichen und zumutbaren Weise Einzelheiten zu den konkreten Umständen der Kontakte zu seiner Tochter vorgetragen. Es entspricht daher der Billigkeit, die Kostenlast unter den Beteiligten hälftig zu verteilen.

Klarstellend sei zum Vorbringen des Antragsgegners, dem Eilantrag habe es an der erforderlichen Dringlichkeit gefehlt (scil.: weil „konkrete Maßnahmen bezüglich einer Abschiebung des Betroffenen ... diesseits nicht eingeleitet worden“ seien; vgl. Schriftsatz vom 18. August 2008), was der Sache nach auf den Einwand eines fehlenden Anordnungsgrunds hinausläuft, bemerkt, dass sich daraus hier nichts für den Antragsgegner Günstiges ergibt; denn der Antragsteller durfte angesichts dessen, dass er in Abschiebungshaft genommen war, davon ausgehen, dass seine Abschiebung hinreichend konkret und zeitnah bevorstehe.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 47 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schwachheim